

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
3. Antrag auf Löschung eines Geschmacks- musters	15,—
4. Einlegung einer Beschwerde	150,—
5. Jahresgebühren	
a) Einzelmuster	
für das 1. bis 3. Jahr, je Jahr	50,—
für das 4. bis 10. Jahr, je Jahr	100,—
für das 11. bis 15. Jahr, je Jahr	200,—
b) Ermäßigte Jahresgebühren bei Sammel- hinterlegungen	
Die Ermäßigung wird nur für die ersten drei Jahre gewährt. Die ermä- ßigte Gebühr beträgt je Muster und Jahr	5,—
mindestens aber	50,—
6. Bei Zahlung der Jahresgebühren inner- halb von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer wird ein Gebühren- zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.	
7. Gebühr für die von einem Anmelder über das Patentamt vorzunehmende internatio- nale Hinterlegung von Geschmacksmustern (Muster und Modelle) ■	100,—

## VI.

## Kostenbeiträge

Gegenstand der Gebührenerhebung	M <sup>1</sup>
1. Drudekostenbeitrag für Warenzeichen (§ 9 des Warenzeichengesetzes)	
Der Drudekostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag, der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenver- zeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 3,— M für jede voraussichtlich er- forderliche Druckzeile des Warenverzeich- nisses.	
Grundbetrag für	
Wortzeichen	18,—
Wortzeichen mit besonderer Schriftart	35,—
Bildzeichen (bis zu 30 mm Höhe)	46,—
Bildzeichen (von 30 bis 50 mm Höhe)	56,—
Bildzeichen (über 50 mm Höhe)	75,—
Wortzeichen, wenn das Warenverzeich- nis mehr als 20 Klassen erfaßt	165,—
Bildzeichen, wenn das Warenverzeichnis mehr als 20 Klassen erfaßt	200,—
Geht die Veröffentlichung bei einem Wa- renverzeichnis von mehr als 20 Klassen über eine Druckseite des Warenzeichen- blattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zu- schlag von	100,—
berechnet.	
Sind die eingereichten Darstellungen eines Zeichens für die Drucklegung nicht ge- eignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet. Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich.	

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
2. Kostenbeitrag für jede amtliche Bekannt- machung über ein Geschmacksmuster	10,—
3. Kostenbeitrag für die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift	50,—
4. Kosten, die bei der nachträglichen Be- handlung einer Patentanmeldung nach der Anordnung vom 9. September 1968 über Geheimpatente (GBL. II S. 815) auf Grund verspäteter Anträge zusätzlich entstan- den sind, können dem Antragsteller bis zur Höhe von	300,—
in Rechnung gestellt werden.	

**Anordnung  
über die Sicherung des technisch-ökonomisch  
begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger  
Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse  
sowie von Energie**

— Anwendung von Bilanzanteilen —

vom 17. November 1971

Zur Anwendung von BUanzanteilen bei der Aus-  
arbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne  
wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen  
Proportionen entsprechenden Verbrauchsstruktur sind  
für den technisch-ökonomisch begründeten Einsatz  
volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien  
und Erzeugnisse sowie von Energie Bilanzanteile als  
staatliche Plankennziffern für die zentralen und ört-  
lichen Staatsorgane, die Wirtschaftsorgane, volkseigenen  
und ihnen gleichgestellten Betriebe, volkseigenen Kom-  
binate und Einrichtungen, sozialistischen Genossen-  
schaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Pri-  
vatbetriebe anzuwenden. Hierfür gelten die gemäß den  
Absätzen 2 und 3 festgelegten Nomenklaturen.

(2) Bilanzanteile werden als staatliche Aufgabe und  
staatliche Planaufgabe von der Staatlichen Plankom-  
mission an die Ministerien und anderen zentralen Staats-  
organe (Versorgungsbereiche) aus den Staatsplanbilan-  
zen und von den zentralen Staatsorganen an die Ver-  
sorgungsbereiche aus den weiteren zentralen Material-,  
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen herausgegeben,  
soweit dafür im Bilanzverzeichnis die verbrauchersei-  
tige Information für die Planung festgelegt ist. Die Her-  
ausgabe der Bilanzanteile kann auf wichtige Versor-  
gungsbereiche begrenzt werden.

(3) Bei den Sortimentsbilanzen können die zentralen  
Staatsorgane in Abstimmung mit den Versorgungsberei-  
chen und nach Zustimmung der Staatlichen Plankom-  
mission zur Nomenklatur der Bilanzanteile den Ver-  
sorgungsbereichen Bilanzanteile übergeben, soweit da-  
für im Bilanzverzeichnis die verbraucherseitige Infor-  
mation für die Planung festgelegt ist.

(4) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Mini-  
sterium für Handel und Versorgung Bilanzanteile für